



III - Finanzservice

XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.11.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	13.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XV. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.01.2017 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die aus der Änderungssatzung zur Gebührensatzung zu erwartenden Gebühreneinnahmen wird eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt 2017 „Friedhofswesen“ im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erreicht.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2017 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. KAG angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2017 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW).

Für die Gebührenkalkulation 2017 (Anlage 2) ergibt sich insgesamt eine Kostenunterdeckung, aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre, über alle Bereiche (Nutzungsrechte, Bestattungen, Trauerhallen und Grabmalgenehmigungen) von 59.252,39 €. Zur Vermeidung eines überproportionalen Anstiegs der Friedhofsgebühren, wird hiervon nur ein Teilbetrag in Höhe von 12.921,49 € in Ansatz gebracht. Der Restbetrag von 46.330,90 € wird in den Kalkulationen ab 2018 erfasst.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigelegte Anlage 4 (Vergleich 2016 - 2017) verwiesen.

Da die Sonderposten zum Gebührenaussgleich (Rücklage) bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2017 keine gebührensenkenden Effekte realisiert werden.

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigelegten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2016 und 2017 ist als Anlage 6 beigelegt.

An dieser Stelle soll noch einmal ausführlich auf die Kostenentwicklung im Bereich der Trauerhallen eingegangen werden.

90 % der als Gebäudeumlage veranschlagten Kosten entfallen auf die Trauerhalle am Westfriedhof (Rest für Trauerhalle Wipperfeld und Geräteschuppen Westfriedhof). Die Zusammensetzung der Kosten, sowie die Entwicklung über die Jahre 2011 bis 2015 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Aufwendungen	2011	2012	2013	2014	2015
Sach- und Dienstleistungen	21.784 €	23.348 €	28.579 €	20.748 €	20.930 €
(Bewirtschaftung)					
davon Gebäudereinigung	12.165 €	12.098 €	12.578 €	13.060 €	13.340 €
Abschreibung auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen	11.559 €	11.332 €	11.333 €	11.332 €	11.332 €
Gesamt	33.343 €	34.680 €	39.912 €	32.080 €	32.262 €

Der Planwert für die Gebührenkalkulation 2017 (39.757 €) orientiert sich an den IST-Werten der vergangenen 5 Jahre, unter Berücksichtigung einer prognostizierten Preissteigerung für 2017 von 1,5 %. Hieraus resultiert eine Gebühr für die Hallennutzung von 294 € (Vorjahr: 285 €).

Der schon lange zu beobachtende Trend zu vermehrten Urnenbestattungen hat auch im Jahr 2016 dazu geführt, dass es mehr Urnenbestattungen als Erdbestattungen gab. Entsprechend steigt auch die Zahl der erworbenen Nutzungsrechte für Urnengräber im Verhältnis zu den sonstigen Gräbern immer weiter an. Verantwortlich für diese Entwicklung sind, neben einer sich verändernden "Bestattungskultur", die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf die kürzeren Grabnutzungszeiten sowie den geringeren Pflegeaufwand. Auch für die nächsten Jahre muss damit gerechnet werden, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Auf Antrag 4 der UWG - Fraktion zum Haushaltsbeschluss 2016, aus der Ratssitzung vom 26.01.2016, wurde die Verwaltung beauftragt, ein Betriebskonzept/Friedhöfe zu erarbeiten, das insbesondere den sich verändernden Bedürfnissen an moderne Bestattungsformen gerecht wird. Die Verwaltung prüft zurzeit die Erweiterung der Bestattungsformen. Möglich wäre z.B. die Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen (Baumbestattungen), eines Urnengartens oder aber auch die Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes (Memoriamgarten). Ebenso sollte in diesem Zusammenhang auch der Aspekt des "öffentlichen Grüns" (Parkanteil) als gebührenneutrale Leistung behandelt werden.

Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis "Friedhof/Grünflächen" gebildet, der bereits erste Ergebnisse zu den Themen "Flächenreduzierung" und "Reduzierung des Pflegeaufwands" erzielt hat. So sollen keine neuen Belegungen auf Flächen vorgenommen werden, bei denen sich eine Flächenreduzierung zeitnah anbietet. Ebenfalls wird ange-

strebt, durch die Entfernung von wilden Hecken und anderen Gehölzen, den Pflegeaufwand zu reduzieren.

Unabhängig hiervon wurde geprüft, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Ausweisung "öffentlichen Grüns" möglich ist.

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Für den Westfriedhof kann ggf. ein Anteil für einen Freizeit- und Erholungswert festgestellt werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht. Abzugsfähig wären demnach rd. 450 € von den ansatzfähigen Kosten.

Da sich aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation ergeben, wird auf die Berücksichtigung des Parkanteils in der Gebührenberechnung verzichtet.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4). Die sinkenden Fallzahlen bedingen jedoch Gebührensteigerungen in fast allen Bereichen (Anlage 6).

Hinweis: Die Anlage 6 wurde gegenüber der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss ausgetauscht.

Anlagen:

1. Entwurf der XV. Änderungssatzung zu der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth
2. Gebührenbedarfsermittlung 2017
3. Gebührenkalkulation 2017 - Ermittlung der Gebührensätze
4. Vergleich 2016- 2017
5. Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen
6. Vergleich Gebührensätze 2016 - 2017